

15 T 87/08

(Geschäftsnummer)

23 XIV 73/08 AG

Eisenhüttenstadt

(Geschäftsnummer der Vorinstanz)

Ausfertigung



## Landgericht Frankfurt (Oder)

### Beschluss

In dem Freiheitsentziehungsverfahren betreffend

**[REDACTED]** (Togo), derzeitiger Aufenthalt ZABII  
Eisenhüttenstadt, Poststraße 72, 15890 Eisenhüttenstadt,

- Beschwerdeführer und Betroffener -

-Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwältin v. d. Behrens,  
Karl-Marx-Straße 30, 12043 Berlin,

an dem beteiligt ist

Landkreis Ostprignitz-Ruppin – Ausländerbehörde –, 16802 Neuruppin

- Beschwerdegegnerin und Antragstellerin -

hat die 5. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt(Oder) durch  
den Vizepräsidenten des Landgerichts Dr. Wendtland  
den Richter am Landgericht Scheel und  
die Richterin Breuer  
am 29. Juli 2008

**beschlossen:**

Auf die sofortige Beschwerde des Betroffenen vom 21. Juli 2008 wird der am 21. Juli 2008 verkündete Beschluss des Amtsgerichts Eisenhüttenstadt, Az. 23 XIV 73/08, vom 18. Juli 2008 aufgehoben.

Der Antrag der Beteiligten vom 15. Juli 2008 wird zurückgewiesen.

Die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung wird angeordnet.

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt. Die Auslagen des Betroffenen, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung in erster und zweiter Instanz notwendig waren, werden dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin, 16802 Neuruppin, auferlegt.

Der Gegenstandswert wird auf 500,- € festgesetzt.

**Gründe****I.**

Der Betroffene wurde am 20. Januar 1976 in Kpalimé (Togo) geboren und spricht die Sprachen Ewe und Französisch. Im August 1999 reiste er in die Bundesrepublik ein und stellte einen Asylantrag. Seit dem 22. April 2002 ist er vollziehbar ausreisepflichtig. Im Folgenden erhielt er zunächst Duldungen, da eine Rückübernahmezusage von Seiten Togos nicht vorlag. Seit dem 1. November 2004 war sein Aufenthalt unbekannt. Anträge auf Verlängerung der Duldung stellte der Betroffene nicht mehr. Am 8. Dezember 2004 war ein Anhörungstermin bei der togoischen Botschaft für den Betroffenen anberaumt. Dazu erschien er nicht. Nach Angaben des Betroffenen hielt er sich bis zum 15. Mai 2008 in Frankreich auf. Bereits am 18. Mai 2005 wurde gegen den Betroffenen ein Haftbefehl zur Verbüßung einer Ersatzfreiheitsstrafe erlassen.

Am 21. oder 22. Mai 2008 wurde der Betroffene in Hamburg durch die Polizei in der Wohnung eines Bekannten aufgegriffen. Er führte keine Ausweisdokumente bei sich, konnte

aber bei einer erkennungsdienstlichen Behandlung identifiziert werden. Am 22. Mai 2008 stellte die Ausländerbehörde Hamburg beim Amtsgericht Hamburg einen Antrag auf Verbringungshaft nach § 49 Abs. 2 AsylVfG für sieben Tage ab der Verbüßung der Ersatzfreiheitsstrafe, um den Betroffenen in den für ihn nach § 56 Abs. 3 AsylVfG zuständigen Landkreis zu verbringen. Mit Beschluss vom selben Tage erließ das Amtsgericht antragsgemäß den Haftbeschluss.

Vom 21. Mai 2008 an wurde die Ersatzfreiheitsstrafe aus dem Haftbefehl vollstreckt. Die Vollstreckung endete vorzeitig am 3. Juni 2008, nachdem der Betroffene die restliche Geldstrafe gezahlt hatte. Vom 4. Juni 2008 bis zum 11. Juni 2008 wurde die Verbringungshaft vollstreckt.

Am 4. Juni 2008 stellte die Beteiligte beim Amtsgericht Hamburg einen Antrag auf Erlass eines Haftbeschlusses zur Sicherungshaft nach § 62 Abs. 2 AufenthG. In der Anhörung vor dem Amtsgericht Hamburg am 9. Juni 2008 erklärte der Betroffene unter anderem auf die Frage, ob er bereit sei, ein Passersatzpapier auszufüllen, dass er Angst habe, in sein Heimatland zurückzukehren, weil er dort vielleicht umgebracht werde. Zu den weiteren Einzelheiten wird auf das Anhörungsprotokoll vom 9. Juni 2008 Bezug genommen (Bl. 5 d. A.).

Mit Beschluss vom selben Tage ordnete das Amtsgericht Hamburg gemäß §§ 62 Abs. 2, 102 AufenthG i. V. m. §§ 2 bis 5, § 8 Satz 2 FEVG die Sicherungshaft des Betroffenen bis zu dessen Abschiebung, längstens jedoch bis zum 21. Juli 2008, 16 Uhr an. Zu den weiteren Einzelheiten wird auf den Beschluss Bezug genommen (Bl. 6 f. d. A.).

Am 10. Juni 2008 wurde der Betroffene in der Botschaft von Togo vorgeführt. Ausweislich des von dem Bundespolizeipräsidium Koblenz erstellten Ergebnisprotokolls vom 12. Juni 2008 gab der Betroffene dort an, afrikanischer Staatsangehöriger zu sein, Togoer aber seines Wissens nicht. Er stamme vermutlich aus der Côte d'Ivoire, da er mit seinen Eltern in Abidjan gelebt habe und diese dort geboren sein. In Abidjan habe er mit einer ivorischen Staatsangehörigen eine traditionelle Ehe vollzogen und ein gemeinsames Kind. Da der Betroffene bei der Aussage geblieben sei, ivorischer Staatsangehöriger zu sein, hat nach Auskunft des Ergebnisprotokolls die Botschaft Togo eine Zusage auf Ausstellung eines Heimreisedokuments abgelehnt. Zu den weiteren Einzelheiten wird auf das Ergebnisprotokoll Bezug genommen (Bl. 18 d. A.). Im Ergebnisprotokoll empfahl das Bundespolizeipräsidium, eine Sprach- und Textanalyse zu veranlassen, da der Betroffene fließend die Sprache Ewe spreche und diese Sprache für Côte d'Ivoire sehr untypisch sei. Eine erneute Anhörung bei

einer anderen Botschaft erscheine erst dann erfolgversprechend, wenn das Ergebnis der Sprachanalyse oder Sachbeweise vorlägen.

Am 10. Juni 2008 wurde der Betroffene zum weiteren Vollzug der Abschiebungshaft nach Hirschhüttenstadt verlegt.

Am 17. Juni 2008 nahm die Beteiligte Kontakt mit der Zentraler Ausländerbehörde des Landes Brandenburg wegen der Möglichkeit eines Sprachtestes auf und erhielt die Auskunft, dass ein Sprachgutachten mittelfristig erstellt werden könne, erfahrungsgemäß aber nur in wenigen Fällen dadurch die Ausstellung eines Passersatzpapier bewirkt werden könne; auch sei es recht kostenintensiv und liege nicht binnen weniger Tage vor.

Am 2. Juli 2008 übernahm das Amtsgericht Eisenhüttenstadt mit Beschluss das Verfahren gemäß § 106 Abs. 2 Satz 1 AufenthG auf Antrag der Beteiligten.

Am selben Tag brachte die Beteiligte in Erfahrung, dass eine Anhörung bei der Botschaft der Côte d'Ivoire immer dienstags möglich sei und erbat einen Termin für den 15. Juli 2008. Am 3. Juli 2008 teilte die Zentrale Ausländerbehörde des Landes Brandenburg mit, dass der Botschafter der Côte d'Ivoire erst Ende des Monats Juli zurückkäme.

Am 14. Juli 2008 beantragte die Zentrale Ausländerbehörde des Landes Brandenburg die Durchführung einer Sprach- und Textanalyse beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Zu den Einzelheiten wird auf das Schreiben vom 14. Juli 2008 Bezug genommen (Bl. 23 d. A.),

Am selben Tag beantragte die Beteiligte, den Betroffenen zur Möglichkeit der Anhörung durch mehrere Staaten im Rahmen des EU-Projekts Return 2006 für die Anhörung der Vertreter der Côte d'Ivoire anzumelden. Zu den Einzelheiten wird auf das Schreiben vom 14. Juli 2008 Bezug genommen (Bl. 43 d. A.).

Am 15. Juli 2008 beantragte die Beteiligte beim Amtsgericht Eisenhüttenstadt gegen den Beteiligten einen Haftbeschluss zur Sicherung der Abschiebung für die Dauer von drei Monaten, wirksam ab dem 21. Juli 2008, gemäß § 62 Abs. 2 Nr. 5 AufenthG zu erlassen. Zu den Einzelheiten wird auf den Antrag Bezug genommen (Bl. 13 ff. d. A.).

Das Amtsgericht hörte den Betroffenen am 18. Juli 2008 an. Der Betroffene gab in dieser Anhörung an, Togoer zu sein und nach Togo gehen zu wollen. Zu den Einzelheiten wird auf das Anhörungsprotokoll Bezug genommen (Bl. 36 f. d. A.).

Mit Beschluss vom selben Tage, verkündet am 21. Juli 2008, ordnete das Amtsgericht Eisenhüttenstadt die Verlängerung der durch den Beschluss des Amtsgerichts Hamburg vom 9. Juni 2008 angeordneten Sicherungshaft über das festgelegte Haftende hinaus um drei Monate an, wobei der Beschluss am 21. Juli 2008 wirksam werden sollte. Zu den weiteren Einzelheiten wird auf den Beschluss Bezug genommen (Bl. 45 ff. d. A.).

Gegen diesen Beschluss richtet sich die sofortige Beschwerde des Betroffenen vom 21. Juli 2008. Er macht vor allem geltend, die Beteiligte habe gegen den Beschleunigungsgrundsatz verstoßen. Es sei nicht ersichtlich, dass zwischen der Vorführung des Betroffenen in der togoischen Botschaft am 10. Juni 2008 und dem 14. Juli 2008 irgendetwas im Hinblick auf die Abschiebung unternommen worden sei. Fiskalische Gesichtspunkte hätten im Rahmen von Freiheitsentziehungsverfahren regelmäßig zurückzutreten. Auch habe die Beteiligte keine konkreten Maßnahmen vorgetragen, die es möglich erscheinen ließen, dass für den Betroffenen innerhalb von drei Monaten Passersatzpapiere hätten beschafft werden können. Die Termine im Rahmen des Projekts Return 2006 stünden noch nicht fest. Eine anderweitige Vorführung könne auch vor dem Ergebnis der Sprachanalyse erfolgen, da diese ohnehin nicht für den Betroffenen verbindlich sei.

Zudem habe die Beteiligte gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verstoßen, da nicht ersichtlich sei, weswegen die Verlängerung gerade für drei Monate beantragt worden sei. Der Betroffene habe auch nicht gegen Mitwirkungspflichten verstoßen. Er besitze keine Personaldokumente und habe sich am 21. Juli 2008 der Sprachanalyse gestellt.

Die Verlängerung der Sicherungshaft sei auch deswegen rechtswidrig, weil bereits die ursprüngliche Anordnung der Haft am 22. Mai und am 9. Juni 2008 rechtswidrig gewesen sei. Zu den weiteren Einzelheiten wird auf die Beschwerdeschrift und die ergänzende Stellungnahme vom 28. Juli 2008 Bezug genommen (Bl. 72 ff., 99 ff. d. A.).

Die Beteiligte macht im Beschwerdeverfahren geltend, die Notwendigkeit eines Sprachgutachtens und dessen Nutzens sei angesichts des Kostenvolumens zunächst abgewogen worden, weswegen der Auftrag zunächst nicht erteilt worden sei. Wäre der Anhörungstermin bei der Botschaft der Côte d'Ivoire kurzfristig zustande gekommen, sei die Anfertigung eines Sprachgutachtens womöglich entbehrlich und nicht sachgerecht gewesen. Diesem Umstand sei umso mehr Rechnung zu tragen, als die Kosten letztlich der Staatskasse zur Last fallen würden. Zudem sei nicht ersichtlich, dass der Betroffene irgendwelche

Bemühungen unternommen habe, um sich in Besitz von Dokumenten zum Nachweis seiner Identität zu bringen. Dazu sei er aber verpflichtet.

Die erforderlichen Vorbereitungen, welche anlässlich eines noch nicht bestimmten Ziellandes zeitlich unbestimmbar seien, sei auch eine Verlängerung der Haft um drei Monate gerechtfertigt. Die Dauer der Haft stelle sich schon deswegen nicht als unverhältnismäßig oder als unbillige Härte dar, weil neben den Bemühungen der Ausländerbehörde unter Ausschöpfung aller Möglichkeiten der Beschaffung von Dokumenten, der Betroffene selbst durch Herbeischaffung geeigneter Beweismittel seine Haftzeit erheblich hätte beeinflussen und verkürzen können. Zu den weiteren Einzelheiten wird auf die Stellungnahme vom 22. Juli 2008 Bezug genommen (Bl. 86 ff. d. A.).

Die Kammer hat die Beteiligte am 25. Juli 2008 vor 12.30 Uhr darauf hingewiesen, dass es an Darlegungen dazu, was konkret mit dem Betroffenen geplant sei, fehle. Zu den Einzelheiten wird auf den Telefonvermerk vom selbigen Tage Bezug genommen (Bl. 97 Rückseite d. A.). Am selben Tag gegen 13.00 Uhr übersandte die Beteiligte der Verfahrensbevollmächtigten des Betroffenen daraufhin einen Fragebogen, den der Betroffene ausfüllen solle, um der Behörde zu ermöglichen, in Togo Identifikationsnachweise zu erlangen. Des Weiteren rief der Terminsvertreter der Beteiligten beim Bundespolizeipräsidium in Koblenz an und erkundigte sich über die Termine zur Sammelvorführung vor Vertretern Togos.

Die Kammer hat den Betroffenen und die Beteiligte angehört und eine telefonische Auskunft beim Bundespolizeipräsidium in Koblenz eingeholt. Zu dem Ergebnis der Anhörung und der Auskunft wird auf das Terminprotokoll sowie den Gesprächsvermerk vom 28. Juli 2008 Bezug genommen.

## II.

1. Die sofortige Beschwerde ist zulässig; sie ist gemäß § 106 Abs. 2 Satz 1 AufenthG, §§ 3 Abs. 2, 7 Abs. 1, 11 FEVG i.V.m. § 22 Abs. 1 FGG statthaft und form- und fristgerecht eingelegt worden.

2. Sie hat auch in der Sache Erfolg.

a) Allerdings kann entgegen der Ansicht des Betroffenen dahinstehen, inwieweit die Beschlüsse des Amtsgerichts Hamburg vom 22. Mai 2008 und vom 9. Juni 2008 rechtmäßig ergangen waren. Denn zu entscheiden ist im verfahrensgegenständlichen Fall nicht über diese Beschlüsse, sondern lediglich über den Beschluss des Amtsgerichts Eisenhüttenstadt, den dieses auf den Antrag der Beteiligten vom 15. Juli 2008 hin erlassen hat. Auch die von dem Betroffenen zitierte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 12. März 2008 2 BvR 2042/05 –, veröffentlicht auf der Internetseite des Bundesverfassungsgerichts [www.bundesverfassungsgericht.de]) führt zu keinem anderen Ergebnis. Nach der zitierten Entscheidung lässt sich der Verfahrensfehler der unterlassenen Anhörung nicht mit Wirkung für die Vergangenheit heilen, so dass eine insofern verfahrensfehlerhafte Haftanordnung jedenfalls bis zu dem Zeitpunkt, in dem ein anderes Gericht eine eigene Haftanordnung an die Stelle des vorgehenden Gerichts setzt, rechtswidrig ist (vgl. Rn. 15, 18 der zitierten Entscheidung). Anders als in dem vom Bundesverfassungsgericht zu entscheidenden Fall stehen vorliegend aber keine Verfahrensfehler des Amtsgerichts Eisenhüttenstadt im Zusammenhang mit dem Beschluss vom 18. Juli 2008 im Raum, sondern nur mögliche Verfahrensfehler im Rahmen eigenständiger, mit eigenständigen Rechtsmitteln anzufechtender Entscheidungen. Durch seine Entscheidung vom 18. Juli 2008 hat das Amtsgericht Eisenhüttenstadt – anders als das Amtsgericht in dem vom Bundesverfassungsgericht entschiedenen Fall – verfahrensfreier die Verantwortung für das Vorliegen der Haftvoraussetzungen übernommen.

b) Die Voraussetzungen für die Anordnung der Verlängerung der Sicherungshaft für weitere drei Monate ab dem 21. Juli 2008 gemäß § 62 Abs. 2 AufenthG liegen nicht vor.

aa) Zwar ist der Antrag auf Verlängerung der Sicherungshaft von der nach § 71 Abs. 1 Satz 1 AufenthG i. V. m. § 1 AAZV sachlich und nach § 3 Abs. 1 Ziff. 3 a BbgVwVfG örtlich zuständigen Behörde gestellt worden.

bb) Ebenso zutreffend hat das Amtsgericht angenommen, dass der Betroffene vollziehbar ausreisepflichtig ist (§§ 50 Abs. 1, 58 Abs. 2 AufenthG). Dass der Betroffene möglicherweise nach Frankreich ausgereist ist, führt nicht dazu, dass er seiner Ausreisepflicht genügt hat. Gemäß § 50 Abs. 4 AufenthG genügt der Ausländer seiner Ausreisepflicht durch die Einreise

in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft nur, wenn ihm Einreise und Aufenthalt dort erlaubt ist. Dies war hier nicht der Fall.

cc) Nicht zu beanstanden ist auch die Ansicht des Amtsgerichts, dass jedenfalls der Haftgrund des § 62 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 AufenthG vorliegt. Denn es besteht aufgrund des bisherigen Verhaltens des Betroffenen der begründete Verdacht, dass er sich bei Aufhebung der Sicherungshaft der Abschiebung entziehen wird (§ 62 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 AufenthG). Der Betroffene war mehrere Jahre unbekanntem Aufenthalts und hat sowohl in der Anhörung vor dem Amtsgericht Hamburg als auch vor der Kammer angegeben, eigentlich nicht nach Togo zu wollen. Auch hat er keinerlei Versuche unternommen, freiwillig auszureisen. Vielmehr ist er untergetaucht, als im Jahre 2004 seine freiwillige Vorführung bei der Botschaft von Togo anstand. Des Weiteren hat er im Prüfungstermin bei der Botschaft behauptet, nicht togoischer Staatsangehöriger zu sein und damit die Möglichkeit seiner Abschiebung erschwert.

dd) Allerdings setzt die Anordnung von Abschiebungshaft zum Zwecke der Sicherung der Abschiebung nach § 62 Abs. 2 AufenthG neben dem Vorliegen der in Satz 1 aufgezählten Gründe wie jede hoheitliche Maßnahme, die in Grundrechte eingreift, voraus, dass die Anordnung der Haft zur Sicherung der Abschiebung verhältnismäßig ist (vgl. nur *Renner*, *Ausländerrecht*; 8. Aufl. 2005, § 62 Rn. 11; OLG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 17. September 2007 – 2 W 186/07 –, *FGPrax* 2008, 92; OLG Rostock, Beschluss vom 18. Dezember 2006 – 3 W 142/06 –, *OLGR Rostock* 2007, 367). Dies ist hier nicht der Fall.

Verhältnismäßig ist eine Maßnahme nur dann, wenn sie der Erreichung eines legitimen Zwecks dient und zur Erreichung dieses Zweckes geeignet und erforderlich ist. Darüber hinaus muss sie auch angemessen sein; das heißt, die Maßnahme darf nicht außer Verhältnis zu dem erreichten Zweck stehen.

(1) Hier dient die Haft schon keinem legitimen Zweck. Der allein zulässige Zweck der Abschiebungshaft ist die „Sicherung der Abschiebung“ in den gesetzlich vorgesehenen Fällen. Als Beugehaft mit repressivem Charakter darf sie weder angeordnet noch aufrechterhalten werden (vgl. OLG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 17. September 2007 – 2 W 186/07 –, *FGPrax* 2008, 92 m. w. N.). Die Anordnung, Aufrechterhaltung bzw. Verlängerung der Sicherungshaft setzt folglich voraus, dass die Abschiebung des Betroffenen von der Ausländerbehörde tatsächlich betrieben wird und die Ausländerbehörde eine Möglichkeit hat,

die Abschiebung des Betroffenen auch tatsächlich durchzuführen. Die Voraussetzungen liegen nicht mehr vor, wenn der Betroffene die zur Beschaffung von Heimreisedokumenten erforderliche Mitwirkung verweigert und die Ausländerbehörde keine andere Möglichkeit mehr hat, als sich darauf zu beschränken, abzuwarten, ob der in Haft befindliche Betroffene sein Verhalten ändern und die erforderliche Mitwirkungshandlung nicht doch noch durchführen wird. Wenn eine Situation eingetreten ist, in der die Abschiebung des Betroffenen zuletzt nur noch von dessen Belieben abhängt, weil er einerseits die zur Erlangung der Heimreisedokumente erforderliche Erklärung verweigert und andererseits die Ausländerbehörde keine Möglichkeit hat, ohne die Mitwirkung des Betroffenen die Abschiebung weiter zu betreiben, liegt keine zulässige Sicherungshaft vor, sondern eine unzulässige Beugehaft (OLG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 17. September 2007 2 W 186/07 -, FGPrax 2008, 92 m. w. N.).

Davon ist hier auszugehen. Die Beteiligte hat in der Anhörung vor der Kammer am 28. Juli 2008 glaubhaft ausgeführt, dass die Abschiebung des Betroffenen nach Togo nur möglich ist, wenn dieser entweder in der Botschaft erklärt, dass er Togoer sei, oder der Botschaft seine togoische Staatsbürgerschaft durch die Vorlage geeigneter Dokumente bewiesen wird. Ein positives Ergebnis des Sprachtests allein genügt nach den Angaben der Beteiligten nicht, um eine Übernahme des Betroffenen durch Togo herbeizuführen. Die Herbeischaffung geeigneter Dokumente, um die togoische Staatsangehörigkeit des Betroffenen zu beweisen, ist nach Auskunft des Beteiligten im Anhörungstermin der Kammer nur dann möglich, wenn der Betroffene in dem der Verfahrensbevollmächtigten am 25. Juli 2008 übersandten Fragebogen weitere Angaben zu seiner Person und Herkunft macht. Allein die jetzt bekannten Angaben genügen nach der Auskunft der Beteiligten nicht, um erfolversprechend über die deutsche Botschaft in Togo einen Vertrauensanwalt zu beauftragen, um geeignete Dokumente aus Togo herbeizuschaffen. Im Hinblick auf diese Auskünfte bestehen keine Anhaltspunkte, an den Aussagen des Vertreters der Beteiligten zu zweifeln.

Die Beteiligte geht davon aus, dass der Betroffene wiederum bei einer Botschaftsvorführung in Togo angeben wird, dass er nicht aus Togo sei. Deswegen hat sie auch bis zum 25. Juli 2008 noch nicht einmal Ermittlungen darüber angestellt, ob und wann eine erneute Vorführung vor der togoischen Botschaft möglich ist. Auch ist sie davon ausgegangen, dass der Betroffene nicht dabei mitwirken wird, geeignete Dokumente zum Nachweis seiner

Staatsangehörigkeit zu erlangen. Anders lässt es sich nicht erklären, warum sie dem Betroffenen erst nach dem telefonischen Hinweis der Kammer am 25. Juli 2008 und nicht schon vorher einen entsprechenden Fragebogen übersandt hat. Vor diesem Hintergrund ist aber eine Situation eingetreten, in der eine Abschiebung nach Togo allein davon abhängt, dass der Betroffene in der Haft seine Meinung im Hinblick auf seine Mitwirkung ändert.

Eine Abschiebung in die Côte d'Ivoire ist auch aus Sicht der Beteiligten letztlich nicht denkbar. Da der Betroffene auch nach Ansicht der Beteiligten kein ivorischer Staatsangehöriger ist, sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass der Staat Côte d'Ivoire seiner Übernahme zustimmen wird. Dass eine Übernahme allein deswegen erfolgen wird, weil der Betroffene vor der togoischen Botschaft unbelegt behauptet hat, er habe eine Frau, die ivorische Staatsangehörige ist und im Staat Côte d'Ivoire mit ihrem gemeinsamen Kind lebe, ist nicht ersichtlich, zumal es nach der Auskunft der Beteiligten im Kammertermin eine gefestigte Praxis zur Übernahme von Ausländern mit dem Staat Côte d'Ivoire noch nicht gibt und sich das Programm Return 2006 noch in der Planungs-, nicht aber der Durchführungsphase befindet.

Weitere Länder zur Abschiebung kommen auch aus Sicht der Beteiligten nicht in Frage.

Somit ist nicht ersichtlich, dass der Beteiligten eine Abschiebung des Betroffenen ohne dessen Mitwirkung überhaupt noch möglich ist. Die Beteiligte geht zudem selbst nicht davon aus, dass eine Mitwirkung des Betroffenen ohne den Druck der Haftsituation erfolgen wird. Damit ist schon davon auszugehen, dass der Sicherungszweck der Abschiebungshaft nicht erreicht werden kann, weswegen die Haft im konkreten Fall nicht mehr einem legitimen Zweck dient.

Die Verlängerung der Haftdauer ist auch nicht deshalb zulässig, weil der Betroffene den Umstand, dass die Abschiebung nicht möglich ist, zu vertreten hat. Eine Verlängerung der Abschiebungshaft kommt grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn der Sicherungszweck noch erreicht werden kann, weil sich die Abschiebung des Betroffenen durch dessen obstruktives Verhalten zwar verzögert, nicht aber dauerhaft unmöglich wird und die Ausländerbehörde die Abschiebung noch sinnvoll weiter betreiben kann (OLG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 17. September 2007 – 2 W 186/07 –, FGPrax 2008, 92). Da aber im vorliegenden Fall nicht ersichtlich ist und die Beteiligte auch auf Nachfrage nichts dazu vorgetragen hat, wie ohne die Mitwirkung des Betroffenen eine Abschiebung möglich sein

soll, fehlt es bereits an einer Grundvoraussetzung für eine Haftfortdauer, da die Haft im konkreten Fall nicht der Sicherung eines legitimen Zwecks dient oder jedenfalls zur Erreichung dieses Zwecks nicht geeignet ist.

(2) Aber selbst wenn davon ausgegangen wird, dass die Haft noch zur Erreichung des legitimen Zwecks der Sicherung der Abschiebung geeignet ist, weil davon auszugehen wäre, dass der Betroffene den Fragebogen ausfüllt und auch zuvor schon ausgefüllt hätte und sich aus den Äußerungen des Betroffenen im Anhörungstermin am 18. Juli 2008 vor dem Amtsgericht Eisenhüttenstadt ergeben könnte, dass der Betroffene nunmehr bei seiner Abschiebung nach Togo mitwirken will und auch vor der Botschaft des Staates Togo angeben wird, dass er Togoer sei, wäre die Haftanordnung rechtswidrig, weil die Verlängerung der Haft jedenfalls im Zeitpunkt der Entscheidung der Kammer nicht mehr erforderlich war (vgl. zu dieser Voraussetzung BayObLG, Beschluss vom 1. Juli 1991 – BReg 3 Z 105/ 91 –, BayObLGZ 1991, 258). Eine Maßnahme ist nur dann erforderlich, wenn sie das mildeste Mittel zur Sicherung des zu erreichenden Zwecks darstellt. Hier hätte die Beteiligte bei Einhaltung ihrer verfassungsrechtlichen Pflichten eine Abschiebung jedenfalls bereits vor dem heutigen Tage erreichen können.

Eine Inhaftnahme zur Sicherung der Abschiebung ist nur erforderlich, wenn und solange diese von der Ausländerbehörde mit größtmöglicher Beschleunigung, also ohne irgendeine unnötige Verzögerung betrieben wird (BayObLG, Beschluss vom 1. Juli 1991 – BReg 3 Z 105/ 91 –, BayObLGZ 1991, 258; Renner, Ausländerrecht, 8. Aufl. 2005, § 62 Rn. 11). In Haftsachen müssen die beteiligten Behörden in jedem Zeitpunkt des Verfahrens mit der größtmöglichen zumutbaren Beschleunigung tätig sein. Dies folgt aus dem aus Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG abzuleitenden verfassungsrechtlichen Gebot, Freiheitsentziehungssachen vorrangig und beschleunigt zu bearbeiten (BVerfGE 46, 194 [195]; 61, 28, 34, jew. m.w.N.), d.h. die Abschiebung ohne unnötige Verzögerungen vorzubereiten und durchzuführen. Die aus dem Beschleunigungsgebot resultierenden Anforderungen an die Verfahrensführung erhöhen sich mit zunehmender Dauer der Haft, da der Freiheitsanspruch des Ausländers gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Sicherung der Abschiebung immer mehr an Gewicht gewinnt, je länger die Haft vollzogen wird. In diesem Zusammenhang ist anerkannt, dass die Ausländerbehörde auch die Zeit zu nutzen hat, während der sich der Betroffene noch in

Untersuchungshaft oder Strafhaft oder sonst in öffentlichem Gewahrsam befindet. Die Pflicht zur beschleunigten Bearbeitung im Hinblick auf Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG beginnt bereits dann, wenn sich abzeichnet, dass Haft zur Durchsetzung der Abschiebung erforderlich werden könnte (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 27. Mai 2005 – I-3 Wx 127/05 – zit. nach juris, mit umfangreichen Nachweisen).

Gegen diese Grundsätze hat die Beteiligte verstoßen.

(a) Zum einen hätte sie den Fragebogen, dessen Ausfüllen nach ihrer Auskunft für die Erlangung von Personenstandsdokumenten in Togo unabdingbar notwendig ist, bereits unmittelbar nach der Festnahme und Identitätsfeststellung des Betroffenen am 22. Mai 2008 diesem übersenden können. Ein Ausfüllen durch den Betroffenen unterstellt, hätten ihr dann bereits nach ihren eigenen Angaben im Termin vier bis sechs Wochen später Personenstandsunterlagen vorgelegen. Dann hätte umgehend eine Einzelanhörung durch die Botschaft Togo beantragt werden können. Dies ist nach der telefonischen Auskunft der zuständigen Sachbearbeiterin beim Bundespolizeipräsidium in Koblenz vom 28. Juli 2008 bei Haftfällen auf gesonderten Antrag der Behörde möglich und wird auch tatsächlich praktiziert. Unmittelbar im Anschluss an die Anhörung bei der togoischen Botschaft hätte dann nach der Auskunft der Beteiligten eine Flugbuchung, die Ausstellung eines Passersatzpapiers und der Rückflug erfolgen können. Dies hätte nach der eigenen Auskunft der Beteiligten ohne weiteres innerhalb von weiteren drei Wochen erfolgen können. Damit wäre eine erfolgreiche Abschiebung aber bereits vor der Antragstellung beim Amtsgericht Eisenhüttenstadt am 15. Juli 2008 erfolgt. Dass der zuständige Sachbearbeiter bei der Beteiligten, wie er im Anhörungstermin der Kammer mitgeteilt hat, nicht wusste, dass es die Möglichkeit von Einzelanhörungen gibt, führt zu keinem anderen Ergebnis. Im Hinblick auf die Hochrangigkeit des Freiheitsgrundrechts ist die Beteiligte gehalten, in Haftsachen alle ihr möglichen Auskünfte umgehend einzuholen und alles zu tun, um einen beschleunigten Fortgang des Verfahrens zu bewirken. Auch fiskalische Interessen haben vor der Hochrangigkeit des Freiheitsgrundrechts zurückzutreten. Soweit es der Beteiligten aus finanziellen Gründen nicht möglich erscheint, das Verfahren in gehöriger Weise mit gebotener Zügigkeit zu betreiben, hat sie auf die Beantragung der Anordnung der Haft zu verzichten.

(b) Des weiteren hätte die Beteiligte jedenfalls spätestens nachdem der Betroffene beim Anhörungstermin am 18. Juli 2007 vor dem Amtsgericht Eisenhüttenstadt erklärte, dass er

Togoer sei und schnell nach Togo zurückwolle, umgehend einen erneuten Anhörungstermin vor der Botschaft in Togo beantragen müssen. Im Hinblick auf die Eiligkeit der Sache wäre dies nach den Angaben des Bundespolizeipräsidiums auch möglich gewesen. Unterstellt, der Betroffene hätte auch gegenüber der Botschaft angegeben, Togoer zu sein, wäre dann umgehend eine Übernahmezusage erfolgt, so dass ein Flug hätte gebucht werden können. Auch dann wäre bereits am heutigen Tage die Abschiebung erfolgreich gewesen.

(c) Es ist damit davon auszugehen, dass selbst dann, wenn unterstellt wird, dass die Sicherungshaft noch zur Erreichung eines legitimen Zweckes geeignet war, weil der Betroffene zur Mitwirkung bereit war bzw. seit der Anhörung beim Amtsgericht Eisenhüttenstadt zur Mitwirkung bereit ist, bei der gebotenen beschleunigten Bearbeitung der Angelegenheit und der von der Beteiligten selbst genannten Vorlaufzeiten die Abschiebung spätestens zum heutigen Tage hätte erfolgen können. Auch dieser Verstoß gegen das Beschleunigungsgebot hat zur Folge, dass die Haftanordnung aufzuheben ist.

3. Da die Grundlage für die Haft entfallen ist, war die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung gem. § 26 Satz 2 FGG anzuordnen.

4. Eine Entscheidung über die Gerichtskosten des Verfahrens ist nicht veranlasst (§§ 14, 15 FEVG). Die in erster und zweiter Instanz entstandenen, zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Auslagen des Betroffenen sind gemäß § 16 Satz 1 FEVG dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin als der Gebietskörperschaft, der die Beteiligte angehört, aufzuerlegen, da das Verfahren ergeben hat, dass ein begründeter Anlass zur Stellung des Antrages nicht vorlag.

5. Die Festsetzung des Wertes des Beschwerdeverfahrens beruht auf § 30 Abs. 1 S. 2, Abs. 3 KostO.

Dr. Wendtland

Scheel

Breuer

Ausgefertigt



Az.: 15 T 87/08

Seite 13 von 13

Urhandlung für  
der Geschäftsstelle